

# Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALB) der Firma Mesa Parts GmbH Stand Mai 2026

## § 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, nachfolgend zusammenfassend Besteller genannt, sowie für Rechtsfragen in Anbahnungsverhältnissen und bei geschäftsähnlichen Kontakten, gelten in Ergänzung zu individuellen Vertragsvereinbarungen zwischen uns und dem Besteller und im Übrigen ausschließlich diese ALB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller im Rahmen seiner Bestellung auf seine AGB verweist und wir diesen AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen außerhalb der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers, insbesondere, aber nicht nur, für Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen, Rahmenlieferverträge, Beistellverträge, Konsignationslagerverträge und Geheimhaltungsvereinbarungen des Bestellers, soweit die Regelungen darin nicht mit uns ausgehandelt wurden.

2. Diese ALB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB; sie gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. in der dem Besteller zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Rahmen der Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind aus Nachweisgründen in Textform niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.

4. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen, Garantieverprechen sowie alle sonstigen Vereinbarungen zur Übernahme verschuldensunabhängiger Einstandsverpflichtungen und auch die Übernahme des Beschaffungsrisikos bedürfen mindestens der Textform, soweit sie durch nicht vertretungsberechtigte Personen abgegeben wurden. Ein Schweigen von uns bedeutet keine Zustimmung.

## § 2 Beratung

1. Unsere Beratungsleistungen basieren auf empirischen Werten. Sofern sich die Beratung auf Umstände erstreckt, auf deren Richtigkeit wir keinen Einfluss haben, also etwa auf die Zusammensetzung des Rohmaterials oder die Leistungen von Subunternehmern, ist die Beratung unverbindlich. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.

2. Die Beratung erstreckt sich als produkt- und leistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von uns gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen. Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Produkte verkauft oder Leistungen durch uns erbracht werden.

## § 3 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote beziehen sich auf die in den Anfrageunterlagen geforderten Spezifikationen.

2. Sofern nicht anders vereinbart sind unsere Angebote freibleibend und gelten bis 10 Arbeitstage nach Zugang beim Besteller.

3. Beschreibungen und Ablichtungen der Produkte in technischen Unterlagen, Prospekten, Firmenbroschüren, Katalogen, Preislisten, etc. sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde; sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen. Produkt- und Leistungsbeschreibungen im Internet können naturgemäß nur allgemeiner Natur sein; sofern der Besteller daraus verbindliche Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Verwendungstauglichkeit für die von ihm vorgesehene Applikation ableiten will, muss er darauf in seinem Auftrag Bezug nehmen.

4. Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen von uns. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten.

5. Wir sind nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Bestellers auf ihre Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität zu prüfen; für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Besteller verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

6. Weicht der vom Besteller erteilte Auftrag von unserem Angebot ab, so hat der Besteller die Abweichungen textlich hervorzuheben oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen.

7. Wir sind berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.

8. Aufträge müssen in Textform oder elektronisch (EDI) erteilt werden.

9. Aufträge bekommen erst nach schriftlicher Bestätigung ihre Gültigkeit.

10. Zieht der Besteller einen von uns angenommenen Auftrag zurück, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## § 4 Abrufe

1. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Liefermengen und Fertigungsfreigaben mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Zudem ist eine Materialfreigabe für mindestens 6 Monate durch den Besteller zu erteilen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, diesen Zeitraum, z.B. auf Grund der Materiallieferzeiten, zu verlängern.

2. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu dessen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Abrufbestellungen innerhalb von einem Jahr nach Auftragserteilung abzunehmen. Ist diese Frist abgelaufen, sind wir berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder sofort vom Vertrag zurückzutreten.

## § 5 Änderungen

1. Für Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes nach Vertragsschluss, bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

2. Benachrichtigungen bei Änderungen der Spezifikationen oder des Produktionsprozesses erfolgen entsprechend der mit dem Besteller getroffenen Vereinbarungen.

3. Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, behalten wir uns vor.

4. Branchenübliche Liefermengenabweichungen bis max. 10 % sind zulässig.

5. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, soweit dies den Gebrauch nur unerheblich beeinträchtigt und den Vertragszweck nicht gefährdet. Sie können gesondert abgerechnet werden.

## § 6 Lieferzeit

1. Liefertermine, Lieferfristen und Lieferzeiten verstehen sich ab unserem Werk, sofern nicht anders vereinbart. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Bestellers; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine. Fristen verlängern sich angemessen, soweit der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

2. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

3. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.

4. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von uns

verlassen hat oder an das beauftragte Transportunternehmen im Werk von uns übergeben wurde oder wir die Fertigstellung zur Abholung angezeigt haben.

5. Wir sind berechtigt, bereits vor der vereinbarten Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.

### § 7 Ab- und Annahmeverzug

1. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch uns angezeigt wurde. Nimmt der Besteller die Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.

2. Nimmt der Besteller die Ware aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin bzw. Ablauf der vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist nicht an bzw. ab, sind wir zum Ersatz der dadurch entstandenen Mehraufwendungen berechtigt. Insbesondere sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, dem Besteller in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

3. Wir sind befugt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände auf dessen Kosten zu versichern.

4. Sind wir berechtigt, Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 50 % des Preises als Schadenersatz fordern, sofern der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

### § 8 Gefahrübergang, Verpackung

1. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers EXW der Incoterms® 2020.

2. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit Übergabe der Ware an den Besteller, Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen unseres Werks oder Lagers, auf den Besteller über.

3. Bei Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr im Zeitpunkt unserer Versandbereitschaft über, und zwar auch dann, wenn Annahmeverzug erst nach Versandbereitschaft eintritt.

4. Bei Versand erfolgt die Wahl der Versandart, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nach unserem billigen Ermessen.

Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Besteller zu vertreten. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

5. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Einweg-Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet, nicht zurückgenommen und sind vom Besteller zu entsorgen.

6. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns davon Mitteilung zu machen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Besteller unverzüglich geltend gemacht werden.

7. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden oder sonstige vom Besteller gewünschte Risiken versichert.

### § 9 Liefer- oder Leistungsverzug

1. Wird der Liefer- oder Leistungsstermin bzw. die Liefer- oder Leistungsfrist von uns nicht eingehalten, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist, mindestens in Textform, zu setzen.

2. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

3. Sofern wir die Nichteinhaltung vereinbarter Termine zu vertreten haben, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist -, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Netto-Preises für die von dem Verzug betroffene Lieferung oder Leistung verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die fristgerechte Lieferung/Leistungserbringung als eine wesentliche Vertragspflicht vereinbart wurde oder die Nichteinhaltung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns beruht.

4. Der Besteller hat auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder

Leistung vom Vertrag zurücktritt, Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

5. Fixgeschäfte im Sinne von § 376 HGB bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

### § 10 Höhere Gewalt

1. Als Höhere Gewalt (act of god, force majeure) gelten Ereignisse, die von außen auf die Vertragspartner einwirken und die Vertragsdurchführung be- oder verhindern, ohne dass die Vertragspartner hierauf einen Einfluss haben. Höhere Gewalt kann sich insbesondere ergeben durch Krieg, Brand, Krankheiten und Krankheitsgefahren, Arbeitskämpfe, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Rohstoff-Material- oder Energiemangel.

Bei Eintritt von höherer Gewalt im Sinne des 275 BGB oder 313 BGB sind die Parteien von ihren Leistungspflichten für die Dauer und den Umfang der Störung befreit. Der Besteller verpflichtet sich die andere Partei unverzüglich zu informieren. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen über die Anpassung des Vertrages einigen, ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt.

In den Fällen bevorstehender oder bestehender Höherer Gewalt werden die Vertragsparteien über die Neuordnung der Vertragsverpflichtungen verhandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ereignisse Höherer Gewalt zu Schäden führen oder führen können. Dabei kann es sich etwa um Anzugsschäden oder Schadenersatzansprüche der Kunden in der nachfolgenden Lieferkette handeln. Die Parteien werden dabei insbesondere die gesetzliche Haftungsverteilung in den Fällen der Nicht- oder Spätleistungen berücksichtigen, wonach Schadenersatzansprüche regelmäßig von einem Verschulden abhängig sind. Verhandelt werden insbesondere die Notwendigkeit einer vorübergehenden oder dauernden Nichtlieferung, über Möglichkeiten einer Wenigerlieferung, einer Späterlieferung oder einer Anzugschäden. Anderslieferungen sind etwa geänderte Materialspezifikationen sowie der Wechsel von Lieferanten oder Grundstoffen. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig und proaktiv über Beginn, Art und Ende der Leistungsstörung.

2. Soweit nicht einzelvertraglich vereinbart, ist ein einseitiges Notfertigungsrecht des Bestellers ausgeschlossen.

### § 11 Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Euro und gelten ab Werk zuzüglich Fracht/Porto, Verpackung, Zoll, Versicherung und jeweils gültiger gesetzlicher MwSt. zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von uns nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers.

2. Ändern sich nach Vertragsschluss einzelne klar benannte Kostenfaktoren (z.B. Löhne, Materialpreise, Energie, Transport) in nicht nur erheblichem Umfang (mehr als 10%), so ist jede Vertragspartei berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises zu verlangen. Voraussetzung ist, dass die Änderung der Kostenfaktoren nachgewiesen wird und sich unmittelbar auf die Grundlage der betroffenen Lieferung bezieht. Die Anpassung ist in dem Umfang vorzunehmen, in dem die jeweilige Kostenveränderung auf dem Gesamtpreis durchschlägt.

3. Wir sind ferner berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder von diesem sonst Änderungen gewünscht werden.

4. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation, die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge/Forecast) zugrunde. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

5. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen fällig 14 Tage nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug.

6. Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

7. Die Bezahlung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontspesen und Wechselkosten trägt der Besteller. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungshalber und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.

8. Bestehen mehrere offene Forderungen von uns gegenüber dem Besteller und werden Zahlungen des Bestellers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so sind wir berechtigt,

festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

9. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Tag der Fälligkeit unserer Forderung zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Entstehen begründete Zweifel an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, z.B. durchschleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder aber die Lieferungen bis zum Erhalt der Zahlungen einzustellen. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Besteller zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist.

11. Der Besteller ist zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von uns nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen, die keine Geldforderungen sind, bedarf der Zustimmung durch uns.

12. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten, aber entscheidungsreif ist. Ist eine Leistung von uns unstreitig mangelhaft, ist der Besteller zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht.

13. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von uns Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

14. Damit wir bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit werden, benötigen wir vom Besteller eine sog. Gelangensbestätigung. Der Besteller ist daher verpflichtet, uns nach Erhalt des Vertragsgegenstandes in Textform zu bestätigen, dass er als Abnehmer den Vertragsgegenstand als Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung erhalten hat.

15. Soweit Mehrwertsteuer in der Abrechnung von uns nicht enthalten ist, insbesondere weil wir aufgrund der Angaben des Bestellers von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1b iVm. § 6a UStG ausgehen und wir nachträglich mit einer Mehrwertsteuer belastet werden (§ 6a IV UStG), ist der Besteller verpflichtet, den Betrag, mit dem wir belastet werden, an uns zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob wir Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen müssen.

## § 12 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Dem Besteller obliegt es, die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Offene Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage ab Wareneingang und verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Lieferung als mangelfrei genehmigt.

2. Die weitere Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel im Wareneingang oder während der Leistungserbringung nicht entdeckt werden, ist jede weitere Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich nach Entdeckung einzustellen.

3. Der Besteller wird uns unverzüglich eine repräsentative Menge mangelhafter Teile überlassen. Er räumt uns die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit ein. Bei vom Besteller zu vertretenden unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Bestellers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.

4. Die Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

## § 13 Mängelansprüche

Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. Grundlage unserer Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung ist die mit dem Besteller getroffene Beschaffenheitsvereinbarung. Diese umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des mit dem Besteller

vereinbarten Einzelvertrages sind oder von uns, insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Für Produkte, die von uns ausschließlich nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Bestellers hergestellt worden sind, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die zeichnungs- bzw. spezifikationsgemäße Ausführung der Bestellung. Soweit keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde, ist nach § 434 Absatz 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist.

2. Soweit ein nicht sicherheitsrelevanter Mangel vorliegt, sind wir bei vertretbaren Sachen nach eigener Wahl zur Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Ist diese fehlgeschlagen, ist der Besteller zum Rücktritt oder zur Herabsetzung der Vergütung berechtigt.

3. Nachbesserungen durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. In dringenden Fällen sind sie auch ohne unsere Zustimmung zulässig, sofern uns eine, wenn auch kurze Frist, zur Nachbesserung, gesetzt wurde, die erfolglos abgelaufen ist oder wir die Nachbesserung innerhalb dieser Frist abgelehnt haben.

4. Bei Fremderzeugnissen, auch, soweit sie in die Liefererzeugnisse verbaut oder sonst verwendet worden sind, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.

5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und Austauschkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen deshalb erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gemäß § 445a BGB, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf im Sinne von §§ 478, 474 BGB oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte im Sinne von §§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB.

6. Wir können die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelhaftem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob durch andere weniger kostenintensive Maßnahmen der Mangel der Sache beseitigt werden kann.

7. Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Käufers auf Ersatz der Ein- und Ausbaukosten, es sei denn, unser Liefergegenstand ist eine feste Verbindung mit dem Produkt des Bestellers eingegangen, z.B. es wurde mit diesem fest verbunden, vermischt oder verarbeitet, z.B. verschweißt, gefügt oder in hoher Einbautiefe verarbeitet, was einen erheblichen Aufwand im Sinne der Zugänglichmachung unseres Liefergegenstandes mit sich bringt. § 439 Abs 3 BGB findet auch dann keine Anwendung, wenn das Produkt des Bestellers durch eine Reparatur im eingebauten Zustand ertüchtigt werden kann oder durch einen Einzelteileaustausch innerhalb unseres Liefergegenstandes oder durch eine vergleichbar wirksame Alternativmaßnahme zum Austausch,

8. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.

9. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.

10. Als Lieferant von Halbzeugen und Einzelteilen, die zur Verwendung in Sachen des Käufers vorgesehen sind, sind wir kein Lieferant im Sinne der §§ 445a, 445b und 478 BGB.

11. Als Käufer ist der Besteller für die umfassende Spezifikation und Beschaffenheitsvereinbarung der Kaufsache verantwortlich. Insbesondere ist es seine Aufgabe, den Verwendungszweck der Liefererzeugnisse für seine Applikation zu spezifizieren.

12. Öffentliche Äußerungen, die von einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, binden uns nicht.

13. Zubehör einschließlich Verpackung, Montage, Installations- oder sonstigen Anleitungen wird gemäß vertraglicher Vereinbarung geliefert.

14. Soweit nicht anders vereinbart stellen die vorstehenden Absätze die abschließende Gewährleistung für unsere Produkte und Leistungen dar.

15. Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von § 15 und § 16 dieser ALB.

#### **§ 14 Schutzrechte**

1. Im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind wir berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen oder die Mängel durch Änderung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes in einem für uns zumutbarem Umfang zu beseitigen.

2. Soweit nicht anders vereinbart, beschränkt sich unsere Haftung für die Verletzung fremder Schutzrechte nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

3. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Produkte hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Besteller auf uns bekannte Rechte hinweisen, sind jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt der Besteller uns von Ansprüchen dieser Rechteinhaber auf erste Anforderung frei und ersetzt uns die uns insoweit verursachten Kosten und Schäden.

4. Unsere Haftung für Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

5. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen.

6. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

7. Wir behalten uns an allen dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen diese Unterlagen in keiner Weise zu vertragsfremden Zwecken benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht oder and diese weitergegeben werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.

8. Bei von uns erbrachten planerischen Leistungen erkennt der Besteller unsere geistige Urheberschaft an.

9. Die Eigentums-, Urheber- und ggfs. Gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen uns zu. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an uns zurückzugeben.

10. Soweit kein Auftrag zustande kam, werden uns überlassene Zeichnungen und Muster auf Wunsch von uns an den Besteller zurückgesandt. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach erneuter Aufforderung mit Setzung einer Abholfrist von drei Monaten sowie Mitteilung der Vernichtung, nach Ablauf dieser Frist zu vernichten. Diese Regelung gilt gleichermaßen für den Besteller in Bezug auf von uns überlassene Unterlagen.

#### **§ 15 Haftung**

1. Unsere Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für deliktsrechtliche Ansprüche des Bestellers.

3. Soweit wir verschuldensunabhängig dafür einzustehen haben, dass bestimmte Eigenschaften des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bei Gefahrübergang vorhanden sind, ist unsere Haftung auf den Umfang und die Höhe der für uns bestehenden Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Umfang der Deckung entspricht den Empfehlungen zum Produkthaftpflicht-Modell des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Die Höhe der Deckung beträgt für die im

Versicherungsvertrag erfassten Versicherungsfälle mindestens 2,5 Mio. Euro pro Schadenfall und das Doppelte pro Versicherungsjahr. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

4. Ein Verschulden unserer Lieferanten kann uns nicht zugerechnet werden, da diese nicht unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind.

5. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte sowie Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Insbesondere haften wir nicht für sog. Punitiv Damages, sonstige Vertragsstrafen sowie Schadenersatzpauschalen.

6. Unsere Haftung ist ferner ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

7. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich mindestens in Textform, zu benachrichtigen, sofern er Kenntnis von Ansprüchen Dritter hat, die im Zusammenhang mit der Lieferung unserer Produkte oder Leistungen zusammenhängen könnten, und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

8. Soweit unsere Haftung gegenüber dem Besteller eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Besteller verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter auf Anforderung freizustellen, soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit der Lieferung unserer Produkte oder Leistungen stehen.

9. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt unsere gesetzliche Haftung für Personenschäden, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grob fahrlässigen sowie vorsätzlichen und arglistigen Verhaltens.

10. Soweit unsere Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

#### **§ 16 Verjährung**

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Verjährungsfrist nach Absatz 1, Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um den Verkauf eines Bauwerks oder einer Sache handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den jeweiligen Mangel verursacht hat. Sie gilt ferner nicht im Falle des Vorsatzes, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

#### **§ 17 Eigentumsvorbehalt und Eigentumserwerb**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dasselbe gilt ferner hinsichtlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen aus im Rahmen der Geschäftsverbindung gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Forderung aus einem Kontokorrentverhältnis.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.

3. Die be- oder verarbeitete Lieferung oder Leistung gilt als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche im Sinne von obigen Absatz 1. Bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung, Vermischung oder Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die

hieran entstehenden Miteigentumsrechte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche im Sinne von Abs. 1.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an uns abzutreten.

5. Der Besteller ist berechtigt, die Sache, die im (Mit-) Eigentum von uns steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an uns abgetreten, in dem der Wert unserer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Besteller bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

6. Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, müssen wir ihm vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben, es sei denn, eine solche Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich.

7. Der Besteller informiert uns unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehaltseigentum, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf unser Verlangen hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem (Mit-) Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Besteller unterstützt uns bei allen Maßnahmen, die nötig sind, um unser (Mit-) Eigentum zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.

8. Des Weiteren können wir die Vorbehaltsware zur Befriedigung unserer Ansprüche verwerten, sobald wir vom Vertrag zurückgetreten sind oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt oder neben der Leistung eingetreten sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere die Rücknahme der Vorbehaltsware, gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Unter den vorstehenden Voraussetzungen erlischt das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen. Wir sind in den genannten Fällen berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware abzuholen.

9. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von uns gelangten Sachen des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

10. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um 10 % sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

#### **§ 18 Fertigungsmittel**

1. Sind zur Durchführung des Auftrages spezielle Fertigungsmittel, wie Muster, Werkzeuge und Schablonen, erforderlich, werden oder bleiben wir Eigentümer der durch uns oder von einem von uns beauftragten Dritten hergestellten Fertigungsmittel; dies gilt auch dann, wenn der Besteller anteilig Kosten für die Fertigungsmittel bezahlt.

2. Die Fertigungsmittel werden nur für die Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und

Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zur Instandhaltung und zum kostenlosen Ersatz dieser Werkzeuge verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist.

3. Ist vereinbart, dass der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden soll, so geht das Eigentum an den Werkzeugen nach Zahlung des Kaufpreises für die Werkzeuge auf ihn über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Besteller wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Werkzeuge sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl durch den Besteller oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraums zum ausschließlichen Besitz der Werkzeuge berechtigt. Wir werden die Werkzeuge als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten versichern.

4. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandene Herstellungskosten zu seinen Lasten, es sei denn, dass wir die Beendigung zu vertreten haben.

5. Bei bestellereigenen Werkzeugen gemäß Absatz 4 oder bei vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von uns bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Aufforderung an den Besteller zur Abholung der Werkzeuge diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung abgeholt hat.

6. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu. Unberührt hiervon bleiben die uns gesetzlich zustehenden Pfandrechte.

#### **§ 19 Materialbestellungen**

Überlässt uns der Besteller Material oder sonstige Sachen, nachfolgend gemeinsam Material genannt, zur Be- oder Verarbeitung gelten folgende Bestimmungen:

1. Das uns überlassene Material wird von uns bei Anlieferung nur auf äußerlich offensichtlich erkennbare Mängel und Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen sind wir nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel oder Schäden werden dem Besteller innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Mangelentdeckung angezeigt.

2. Das Material muss aus einem gut zu bearbeitenden Werkstoff von normaler oder vereinbarter Beschaffenheit bestehen. Andernfalls werden wir dem Besteller den uns verursachten notwendigen Mehraufwand in Rechnung stellen. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen unseres Hauses verlängern sich bei Nichteinhaltung der nach Satz 1 vorausgesetzten Beschaffenheit entsprechend dem Zeitraum der hierdurch eingetretenen Verzögerung.

3. Erweist sich das Material infolge von Fehlern als unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

4. Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung des Materials haften wir nicht.

5. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten und Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die uns durch die Überlassung von mangelhaftem und/oder nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.

6. Für im branchenüblichen Umfang anfallenden Ausschuss wird kein Ersatz geleistet.

#### **§ 20 Kündigung**

Das Kündigungsrecht des Bestellers gem. § 648 BGB ist bei auf Zeit geschlossenen Werkverträgen abbedungen.

#### **§ 21 Compliance, ESG und Lieferkettengesetz**

Die Einhaltung der für unsere Produkte und Leistungen geltenden einschlägigen nationalen Gesetze und behördlichen Vorschriften sowie EU-Verordnungen ist ein Grundprinzip unserer Unternehmensführung. Wir unterhalten ein Managementsystem, welches sich dem Ziel einer umwelt- und sozialverträglichen sowie nachhaltigen Unternehmensführung verpflichtet hat. Soweit gesetzlich von uns gefordert, sind wir im Rahmen unserer vertraglichen Möglichkeiten bemüht, dass unsere direkten Zulieferer ein solches Management-System implementieren. Darüberhinausgehende Anforderungen, müssen mit uns ausdrücklich vereinbart werden, damit sie für uns verbindlich sind.

#### **§ 22 Geheimhaltung**

1. Der Besteller verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und

technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden. Nicht unter diese Geheimhaltungsverpflichtung fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren, sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner vor der Bekanntgabe durch uns bekannt waren. Der Besteller sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter entsprechen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

2. Eine Vervielfältigung der dem Besteller überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit uns gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen; der Besteller soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

4. Der Besteller ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab deren Beendigung zur Geheimhaltung verpflichtet.

### **§ 23 Export- und Importfähigkeit**

1. Der Besteller ist für die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Importlizenzen, Devisentransfereignisungen etc.) und sonstigen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze verantwortlich. Das Risiko der Export- und Importfähigkeit bestellter Produkte liegt insoweit beim Besteller.

2. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

3. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden.

4. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen Fristen und Lieferzeiten um die Dauer der Verzögerung und entbindet uns von entsprechendem Schadensersatz.

### **§ 24 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist - sofern der Besteller Kaufmann ist - nach unserer Wahl das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder der Geschäftssitz des Bestellers.

2. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „UN-Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.

### **§ 25 Datenschutz**

Wir behandeln alle Daten des Bestellers ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Besteller hat auf Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.

### **§ 26 Kontaktdaten**

Mesa Parts GmbH  
Im Gewerbegebiet 1  
79853 Lenzkirch  
Deutschland

+49 76 53 / 6 83-0  
+49 76 53 / 6 83-2 00

info@mesa-parts.com  
www.mesa-parts.com

Sitz: Lenzkirch  
Registergericht: Amtsgericht Freiburg  
Registernummer: HRB-Nr. 705657

Geschäftsführer: Dr. Max Mehring, Stephan Link

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a  
Umsatzsteuergesetz: DE 272 643 243